# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Februar 2005

Nummer 6

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Frau KHK'in Rosemarie Schubert), S. 41 56
- Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs, Geldern). S.  $41\,$ 57
- 58 Anerkennung einer Stiftung ("Werner Korosec Stiftung"). S. 41

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Genehmigungsantrag der WindWelt AG nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 4 Windenergieanlagen in Mönchengladbach, Bereich Autobahnkreuz Wanlo. S. 42

- Bekanntgabe nach  $\S$  3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Alfons Hacks, Waltersheide 36 a, 47608 Geldern. S. 43
- Antrag der Stadtwerke Duisburg AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Rumeln in Duisburg. S.  $43\,$
- Bekanntgabe nach  $\S$  3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Windfarm in Korschenbroich-Nord.

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 2005 vom 1. Februar 2005. S.  $44\,$ 63
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nrn. 3022240422, 3022240430, 3022240448, 3022240455, und 3023596632). S.  $45\,$

#### В.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### **Allgemeine Innere Verwaltung**

56 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Frau KHK'in Rosemarie Schubert)

Bezirksregierung 25.3.1-1504

Düsseldorf, den 24. Januar 2005

Der Polizeidienstausweis der Frau KHK'in Rosemarie Schubert, ausgestellt durch die ZPD Linnich am 14. 11. 2003 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 41

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

> Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs Wettener Straße 76 47608 Geldern

die Genehmigung erteilt, den

Staatlich geprüften Techniker Mario Beerden zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 41

#### Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs, Geldern)

Bezirksregierung 33.2416

57

Düsseldorf, den 24. Januar 2005

#### 58 Anerkennung einer Stiftung

("Werner Korosec Stiftung")

Bezirksregierung 15.2.1-St.1103

Düsseldorf, den 28. Januar 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Werner Korosec Stiftung"

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25. 1. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 41

#### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

59 Genehmigungsantrag
der WindWelt AG nach § 4 BImSchG
auf Errichtung und Betrieb
einer Windfarm mit 4 Windenergieanlagen
in Mönchengladbach,
Bereich Autobahnkreuz Wanlo

Bezirksregierung 56.8851.1.6/4697

Düsseldorf, den 3. Februar 2005

Die WindWelt Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn hat mit Antrag vom 8. 3. 2004 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E66 18.70 in Mönchengladbach, im Bereich des Autobahnkreuzes Wanlo beantragt.

Die beantragten Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 98 Metern und einen Rotordurchmesser von 70 Metern. Sie sollen im Bereich des Autobahnkreuzes Wanlo auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

Windenergieanlage A: Gemarkung Wanlo,

Flur 22, Flurstücke 23, 24

und 25

Windenergieanlage B: Gemarkung Wanlo,

Flur 27, Flurstücke 7 und 8

Windenergieanlage C: Gemarkung Odenkirchen,

Flur 111, Flurstück 34

Windenergieanlage D: Gemarkung Odenkirchen,

Flur 111, Flurstücke 34,

139, 140

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 2005 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Bezirksverwaltung Odenkirchen, Wingertplatz 1, 41199 Mönchengladbach und

Bezirksverwaltung Wickrath, Klosterstraße 8, 41189 Mönchengladbach

Montag bis Freitag von 7.45 bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder in der Bezirksvertretung Odenkirchen innerhalb der Einwendungsfrist vom 17. Februar bis 30. März 2005 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 27. April 2005, 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der Burggrafenhalle, zur Burgmühle 33 in 41199 Mönchengladbach-Odenkirchen. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die

nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 42

60 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Alfons Hacks, Waltersheide 36 a, 47608 Geldern

Bezirksregierung 56-323-GV 47/04-Ri

Düsseldorf, den 31. Januar 2005

Antrag des Herrn Alfons Hacks, Waltersheide 36 a, 47608 Geldern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Alfons Hacks hat mit Datum vom 21. 7. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern für die Milchviehhaltung gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalles und eines Güllehochbehälters.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 43

61 Antrag
der Stadtwerke Duisburg AG
auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Bewilligung zur Entnahme
von Grundwasser für das
Wasserwerk Rumeln in Duisburg

Bezirksregierung 54.6.1.1-DU-009/99

Düsseldorf, den 1. Februar 2005

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 3 Mio.  $m^3$ /Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Duisburg AG und der Belieferung im Notfall an die ENNI (Energie Wasser Niederrhein) GmbH zur Versorgung des Ortsteils Moers-Kapellen.

Wird Grundwasser in einem Volumen von weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.2 zum  $\mbox{UVPG}$
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß  $\S$  3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag Brans 62

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Windfarm in Korschenbroich-Nord

Bezirksregierung 56.8851.1.6/4643

Düsseldorf, den 25. Januar 2005

# Antrag der ABO Wind AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windfarm in Korschenbroich-Nord

Die ABO Wind AG, Hirtenstraße 26, 65193 Wiesbaden, hat mit Datum vom 31. 7. 2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde Korschenbroich, Gemarkung Glehn, Flur 4, Flurstück 36, sowie Gemarkung Kleinenbroich, Flur 21, Flurstücke 5, 10, 11 gestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 44

#### C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

63 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 2005 vom 1. Februar 2005

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NRW. S. 254) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 13. 12. 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

 $\begin{array}{lll} \text{im Verwaltungshaushalt} \\ \text{in der Einnahme auf} & 24.013.500 € \\ \text{in der Ausgabe auf} & 24.013.500 € \\ \text{im Vermögenshaushalt} \\ \text{in der Einnahme auf} & -,- € \\ \text{in der Ausgabe auf} & -,- € \\ \text{festgesetzt.} \end{array}$ 

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 2005 wird durch die Organisationspauschale abgedeckt. Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt.

#### § 6

- Der/die Verbandsvorsteher/in entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 (1) GO NW.
- 2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 € im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € bei einer Haushaltsstelle.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat mit Verfügung vom 14. 1. 2005 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 1. Februar 2005

Heinzel Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 44

#### 64 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nrn. 3022240422, 3022240430, 3022240448, 3022240455, und 3023596632)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

Nrn. 3022240422, 3022240430, 3022240448, 3022240455, und 3023596632

werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1995 und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 6. 1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an die Inhaber, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Kaarst, den 28. Januar 2005

Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 45



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

#### Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach